## Satzung der Stadt Halle (Saale) für das Konservatorium "Georg Friedrich Händel" - Musikschule der Stadt Halle (Saale)

(veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 12. Juli 1996;

- 1. Änderung veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 27. Januar 2000
  - Gebührenordnung zur Satzung
- 2. Änderung veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 11. April 2001
  - Gebührenordnung zur Satzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBI. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 1994 (GVBI. LSA S. 164) und das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Juni 1991 (GVBI. S. 105), §§ 2 und 5, hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 26. Juni 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

## Rechtsträger und Rechtsnatur

- (1) Die Musikschule der Stadt Halle trägt den Namen Konservatorium "Georg Friedrich Händel", nachfolgend Konservatorium genannt. Sie ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Halle.
- (2) Das Konservatorium verfolgt mit seiner Unterrichtstätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Konservatoriums dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Konservatoriums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Konservatoriums oder Wegfall seines bisherigen Zwecks zur Förderung der musikalischen Bildung und Erziehung fällt das Vermögen an die Stadt Halle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat. Hierbei sind insbesondere Zwecke zu berücksichtigen, die denen des Konservatoriums nahekommen.

§ 2

## Aufgaben

(1) Das Konservatorium dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung sowie einer qualifizierten musikalisch-künstlerischen und musiktheoretischen Aus- und Weiterbildung. Kernbereich der musikpädagogischen Arbeit ist die instrumentale, vokale und tänzerische Ausbildung unter Einbeziehung des Gemeinschaftsmusizierens in verschiedenen Formen fester Ensembles (mit Hausmusikcharakter, Kammermusikgruppe, Blasorchester, Chor, Orchester u.a.m.). Um diesen Kern herum gliedern sich vorbereitende, ergänzende und weiterführende Angebote unterschiedlicher Inhalte und Leistungsanforderungen.

Hallesches Stadtrecht	Seite: 1

#### (2) Das Konservatorium

- fördert Musikinteresse und -verständnis
- betreibt Begabtenfindung und Begabtenförderung
- bereitet im Rahmen einer vorberuflichen Fachausbildung auf ein Berufsstudium vor
- vermittelt eine instrumentale und vokale Ausbildung
- bildet Nachwuchs für das Laienmusizieren heran
- bietet Behinderten im Rahmen bestehender Möglichkeiten eine musikalische Ausbildung
- bietet differenzierte Möglichkeiten gemeinsamen Musizierens.

§ 3

## Teilnahmeberechtigungund Ausbildungsdauer

- (1) Am Konservatorium werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet. Es ist jeder Einwohner der Stadt Halle berechtigt, bei entsprechender Eignung eine instrumentale oder vokale Ausbildung aufzunehmen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht, jedoch ein Anspruch auf Gleichbehandlung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Konservatoriums.
- (2) Die Teilnahmeberechtigung an den Lehrveranstaltungen, die Unterrichtszeit und Unterrichtsdauer richten sich nach der Schul- und Studienordnung.
- (3) Bei der Ausbildung der Schüler im Konservatorium wird von einer Ausbildungszeit von 2 Jahren in der musikalischen Grundausbildung ausgegangen, um Ausbildungsplätze mit Bewerbern neu besetzen zu können.

§ 4

#### Leistungsanforderungen

- (1) Die Schüler des Konservatoriums müssen die in der Schul- und Studienordnung niedergelegten Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Aufnahme in den vorbereitenden Klassenunterricht erfolgt ohne vorherige Eignungsprüfung. Eignungstests in dem gewünschten Hauptfach können festgelegt werden. Jährliche Vorspiele und Überprüfungen dienen der Leistungsbeurteilung und Beratung im Hinblick auf die individuelle musikalische Entwicklungsmöglichkeit. Auf Wunsch des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten kann einmal jährlich ein Zeugnis erstellt werden oder eine durchgängige Leistungsbewertung erfolgen.

§ 5

## Kündigung

(1) Die Ausbildung kann von dem Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten mit einer Frist von 2 Monaten zum 31.01. und 31.07. eines jeden Kalernderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Hallesches Stadtrecht	Seite: 2

Schule und Kultur 4.03/2

Kündigungen außerhalb o. g. Termine sind bei Vorlage geeigneter Unterlagen aus folgenden Gründen zulässig:

- Wegzug aus dem Stadtgebiet
- Erkrankung eines Schülers, die eine Fortsetzung des Unterrichtes ausschließt
- Beginn einer Berufsausbildung bzw. -ausübung, Aufnahme eine Studiums
- Einberufung zum Grundwehrdienst bzw. Zivildienst.
- (2) Das Konservatorium kann die Ausbildung mit einer Frist von 2 Monaten zum 31.01. bzw. 31.07. eines jeden Kalenderjahres kündigen, wenn keine hinreichenden Fortschritte entsprechend den Richtlinien der Schul- und Studienordnung erzielt werden. Hierüber entscheidet der Leiter nach Aussprache mit dem Schüler oder dessen Erziehungsberechtigten, dem Fachlehrer oder dem Fachbereichsleiter und dem Beauftragten für Schülerangelegenheiten sowie dem Leiter der Außenstelle, in der der Schüler Unterricht erhalten hat. Die Entscheidung ist auf Verlangen schriftlich zu begründen und dem Schüler zuzustellen.
- (3) Das Konservatorium kann die Ausbildung fristlos kündigen, wenn der Schüler durch sein Verhalten hierzu Anlass gibt und dem Ausbilder eine Fortsetzung des Unterrichtes nicht zugemutet werden kann oder der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter seiner Gebührenpflicht entsprechend der Gebührenordnung nicht nachgekommen ist.

§ 6

## **Aufbau und Organisation**

- (1) Das Konservatorium ist nach räumlichen und inhaltlichen Erfordernissen gegliedert.
- (2) Die räumliche Gliederung strebt nach Möglichkeit die Erteilung des Unterrichts in Unterrichtsstätten an, die den Wohnbereichen der Schüler zugeordnet sind. Die Zentralstelle wird durch den Leiter des Konservatoriums, die Außenstellen werden durch einen der hauptamtlichen Musikpädagogen geleitet. Darüber hinaus wird der Unterricht in geeigneten Räumen in Wohngebietsnähe erteilt, um den Schülern lange Wege zum Unterricht zu ersparen.
- (3) Die inhaltliche Gliederung umfasst die einzelnen Fächer und Fachgebiete. Sie werden durch Fachgebietsleiter vertreten. Die Fachgebietsleiter sind durch die Leitung des Konservatoriums in allen inhaltlichen Fragen zu beteiligen.
- (4) Der Unterricht des Konservatoriums wird durch hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkräfte erteilt.

§ 7

#### Die Leitung des Konservatoriums

(1) Das Konservatorium wird von einem hauptamtlichen Leiter geführt, der dem Rechtsträger für die Arbeit der Musikschule verantwortlich ist.

Hallesches Stadtrecht	Seite: 3
-----------------------	----------

Schule und Kultur	4.03/2
-------------------	--------

(2) Der Leiter des Konservatoriums benennt zu seiner Unterstützung einen stellvertretenden Leiter und einen Beauftragten für Schülerfragen. Er setzt hauptamtliche Lehrkräfte als Außenstellenleiter ein.

(3) Die in den Absätzen (1) und (2) genannten Funktionsträger erhalten für den organisatorischen Aufwand Abminderungsstunden. Die Anzahl der Abminderungsstunden legt der Rechtsträger im Einvernehmen mit dem Leiter fest.

#### § 8

#### Gebührenpflicht

- (1) Als Gegenleistung für die Teilnahme am Unterricht des Konservatoriums erhebt die Stadt Halle Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der Gebührenordnung, die ein Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. Die Gebührenpflichtigen sind um die Erteilung einer Einzugsermächtigung zu ersuchen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem der Unterricht aufgenommen wird und endet mit dem Ausscheiden des Schülers zu den unter § 5 (1) genannten Kündigungsterminen.
- (4) Der Schüler bzw. seine Erziehungsberechtigten erhalten auf der Grundlage des Aufnahmeantrages einen Dauergebührenbescheid über die Höhe der zu zahlenden Gebühren, der bis zu seiner Änderung oder Kündigung gilt. Die Dauergebühren- bzw. Änderungsbescheide weisen 1/12 der zu zahlenden Jahresgebühr aus.
- (5) Wird der Schüler nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu entrichten, wenn der Schüler der Schule fernbleibt.

#### § 9

## Fälligkeit der Gebühren

Die Zahlung der veranschlagten Jahresgebühr ist nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides je zu einem Viertel der Jahresgebühr am 15.10. / 15.01. / 15.04. und 15.07. eines jeden Jahres fällig.

Soweit die Gebührenbescheide nach einem dieser Fälligkeitstermine bekanntgegeben werden, ist die jeweilige Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe fällig. Monatliche Zahlungen in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr sind möglich.

Werden Zahlungen über einen längeren Zeitraum gewählt, so sind die Gebühren jeweils zu Beginn des gewählten Zahlungszeitraumes zu entrichten.

#### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hallesches Stadtrecht	Seite: 4
-----------------------	----------

# Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Halle (Saale) für das Konservatorium "Georg Friedrich Händel"

## I. Unterrichtsgebühren

Die Gebühren sind Jahresgebühren und betragen je Schüler:

## 1. in den Grundfächern

a)	für die musikalische Früherziehung bei einer Unterrichtseinheit pro Woche Klassenunterricht	Jahresgebühr	122,76 Euro
b)	für die musikalische Grundausbildung bei einer Unterrichtseinheit pro Woche Klassen- bzw. Gruppenunterricht	Jahresgebühr	122,76 Euro
c)	für die musikalische Grundausbildung im Kurssystem bei zwei Unterrichtseinheiten pro Woche	Jahresgebühr	184,08 Euro
d)	Elementare Instrumental- bzw. Vokal- ausbildung oder Orientierungsstufe bei einer Unterrichtseinheit pro Woche mit flexiblen Unterrichtsformen Klassen- bzw. Gruppen- unterricht	Jahresgebühr	153,36 Euro

Der Unterricht in den Grundfächern als Ergänzungsfach zu den Hauptfächern ist gebührenfrei.

Jahresgebühr 122,76 Euro

## 2. im Hauptfachunterricht

pro Woche

e) Musiklehre bei einer Unterrichtseinheit

	gestaffelte Gebührenrechnung:	Erwachsene ab 20 Jahre	Kinder, Jugendliche bis 19 Jahre/Azubi/Studenten/ Wehr- u.
		Zivildienstleistende/	
		<b>Jahresgebühr</b> in Euro	Sozialhilfeempfänger/ Arbeitslose Jahresgebühr in Euro
a)	bei einer Unterrichtseinheit zu 45 Minuten pro Woche - im Einzelunterricht - im Gruppenunterricht zu zwei Schülern - in Gruppen von 3 und mehr Schülern, Hauptfach mit flexiblen Unterrichtsformen (Klassen - Gruppen - Einzelunterricht)	521,52 291,48 199,44	460,20 260,76 184,08

Hallesches Stadtrecht	Seite: 5
-----------------------	----------

Schule und Kultur 4.03/2

gestaffelte Gebührenrechnung: Erwachsene Kinder, Jugendliche bis ab 20 Jahre 19 Jahre/Azubi/Studenten/ Wehr- u. Zivildienstleistende/ Sozialhilfeempfänger/ Arbeitslose Jahresgebühr **Jahresgebühr** in Euro in Euro b) Gruppenunterricht zu 2 306,72 352,80 Schülern bei einer Unterrichtseinheit von 60 Minuten pro Woche c) bei einer Unterrichtseinheit 352,80 306,72 zu 30 Minuten pro Woche im Einzelunterricht 3. im Ensemblefach 61,20 61,20 (Chor, Orchester, Kammermusik) ohne Hauptfachunterricht 4. zusätzlicher Förderunterricht gebührenfrei in der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) 5. für das zweite und jedes weitere 75 % der Gebühr Hauptfach gelten 6. für externe Prüfungen wie 61,20 61.20 Oberstufenabschlüsse, Lehrproben und Abschlüsse zur künstlerisch-pädagogischen Nebentätigkeit

7. Die Höhe der Gebühren für spezielle Kurse nach gesondertem Angebot wird nach dem Prinzip der kostendeckenden Umlage errechnet und im Einzelnen festgelegt.

## II. Gebührenermäßigung

1. Sozialermäßigung

Schülern aus einkommensschwachen Familien erhalten eine Gebührenermäßigung für den Hauptfachunterricht

- a) bei Vorlage des Halle-Passes A oder
- b) bei Vorlage einer Bescheinigung der Krankenkasse (Halle-Pass B) über die Befreiung von der Zuzahlungspflicht für Arzneimittel und Verbandsstoffe auf Grund der Einkommens-lage.

Für die Dauer der Gültigkeit der Ermäßigungsgrundlage wird eine

Ermäßigung von 50 %

der veranschlagten Gebühren gewährt.

2. Geschwisterermäßigung

Bei gleichzeitigem Besuch der Musikschule von Geschwistern

wird eine Geschwisterermäßigung für den Hauptfachunterricht gewährt.

Sie beträgt für das 2. Kind 25 % ab dem 3. und jedem weiteren Kind 50 %

soweit für diese eine staatliche Kindergeldberechtigung vorliegt.

Hallesches Stadtrecht	Seite: 6
Luquesches stadilechi	Dene. O

Schule und Kultur	4.03/2
Contains anna realtai	

Erwachsene sind hiervon ausgenommen.

Die Reihenfolge der Geschwisterkinder richtet sich jeweils nach der Höhe der jeweiligen Unterrichtsgebühr vor Abzug der Ermäßigung. Das Kind mit der höchsten Gebühr zählt als erstes.

- a) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Schülers besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Gebühren.
- b) Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben, Gebühren hierfür nicht erstattet.
- c) Unterrichtsausfall, der durch ärztlich bescheinigte Krankheit, Kur oder andere nicht zu vertretende Ausfälle zusammenhängend drei Wochen überschreitet, kann auf Antrag zu einer Erstattung bereits gezahlter Gebühren und zur Gebührenfreistellung für die Zeit des Unterrichtsausfalls führen, soweit der Unterricht nicht durch Vertretung oder Verlegung erteilt wird.
- d) Überzahlungen werden rückerstattet oder auf nachfolgende Gebühren angerechnet. Dem Zahlungspflichtigen wird ein Änderungsbescheid zugestellt, der ab Termin der Zustellung wirksam wird.

## III. Mietgebühren für schuleigene Instrumente

Für die Dauer der Ausbildung und im Rahmen der Möglichkeiten können Instrumente gegen eine monatliche Mietgebühr zur Verfügung gestellt werden.

Die Mietgebühr ist in zwei Gruppen gestaffelt, um den Anfängerunterricht bei relativ raschem und häufigem Wechsel zum nächstgrößerem Instrument zu entlasten.

a) für Instrumente bei einer Größe 5,50 Euro bis zu ¾ ihrer normalen Größe und Mensur incl. Hülle und spieltechnischem Zubehör (z. B. Bögen)

b) für Instrumente jeglicher Art, unabhängig von Wert und Größe 7,50 Euro incl. Hülle und spieltechnischem Zubehör (z. B. Bögen)

Eine Vermietung von Instrumenten erfolgt nur für Schüler des Konservatoriums in den von ihnen belegten Fächern. Über Ausnahmen im Interesse der Einrichtung und des Trägers sowie die Ausleihe von Instrumenten für bestimmte Projekte entscheidet die Leitung.

Hallesches Stadtrecht	Seite: 7